

Satzung der "Sportschützen von 1980"

der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch v. 1846 e.V.

- 1. Die Sportschützengruppe ist eine Gruppe der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch mit ihrer Satzung.
- 2. Die Sportschützen sind eine sportliche Gemeinschaft, in der jedes Mitglied das Sportschießen ausübt.
- 3. Voraussetzung für die Aufnahme in die Sportschützen ist
- a. die Mitgliedschaft in der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch
- b. Aktives Interesse am sportlichen Schießen durch regelmäßiges Erscheinen an den Trainingstagen und die Bereitschaft an der Teilnahme der Rundenwettkämpfe
- 4. Anträge zur Aufnahme sind mündlich an den Vorsitzenden, Kassierer oder Schriftführer der Sportschützen zu stellen.
- 5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Arbeiten bei den Veranstaltungen und Schießen, sowie der Reinigung des Schießstandes zu beteiligen.
- 6. Inaktive Mitglieder können nicht aufgenommen werden, da es eine sportlich aktive Gruppe ist.
- 7. Aktive Mitglieder, die durch Alter oder Krankheit inaktiv werden, bleiben Mitglieder.
- 8. Über jeden Aufnahmeantrag wird in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung der Sportschützengruppe entschieden. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- 9. Das Training ist auf Dienstag und Freitag festgelegt, kann aber jederzeit von der Versammlung geändert werden.
- 10. Der Vorstand der Sportschützen besteht aus dem Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer. Neuwahlen sind alle 2 Jahre. Die Jahreshauptversammlung findet vor den Rundenwettkämpfen statt. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit.
- 11. Aufgabe des Vorsitzenden ist die Organisation aller Veranstaltungen und Versammlungen der Sportschützen. Für die Oberaufsicht und Durchführung des Schießbetriebes sind die Schießmeister der Bruderschaft Glesch verantwortlich.
- 12. Die Mannschaftsaufstellungen werden nach den Ergebnissen eines Vorbereitungsschießens ermittelt. Jede Mannschaft wählt ihren Mannschaftsführer.
- 13. Der mtl. Beitrag wird von der Versammlung festgelegt _ wenn nötig geändert. Der Beitrag wird auf der ersten Versammlung des Jahres kassiert.

- 14. Bei Schießveranstaltungen hat jeder den Anweisungen der Schießmeister bzw. Schießleiter Folge zu leisten.
- 15. Alle Mitglieder der Bruderschaft Glesch haben ein Recht auf das Schießen im Sinne der Sportordnung der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften; jedoch nur an den festgelegten Trainingstagen.
- 16. An der Vereinsmeisterschaft können alle Mitglieder der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch teilnehmen.
- 17. Bei öffentlichen Schießwettbewerben wird nur mit den Vereinsgewehren geschossen.
- 18. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. durch Austritt aus der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch
- b. bei ständiger Abwesenheit bei den Tätigkeiten der Sportschützen.
- 19. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung der Sportschützen beschlossen werden. Entscheidend ist die 2/3-Mehrheit.
- 20. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung der Sportschützen entschieden werden. Entscheidend ist die 2/3-Mehrheit.

Glesch, den 06.07.1988